

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktueller Steuertipp

Achtung Leerstand - bis 31.3. Grundsteuer zurückholen



Thorben@Wengert@pixelio.de

Die Grundsteuer-Erstattung für Vermieter ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hauptbedingung ist, dass die Rohmiete im Jahr 2024

mehr als 50 Prozent unter der ortsüblichen Jahresrohrente für vergleichbare Objekte liegt. Dies gilt für Wohnungen, Häuser und Gewerberäume. Vermieter dürfen kein Eigenverschulden an der Mindereinnahme haben, wie etwa durch überhöhte Mietforderungen. Nachweisbare Bemühungen um Neuvermietung bei Leerstand sind erforderlich. Die Grundsteuer wird um ein Viertel gemindert, wenn mehr als die Hälfte der Mieten ausfallen und um die Hälfte bei vollständigem Mietausfall. Wenn Mieter die Grundsteuer über Nebenkosten zahlen, steht ihnen die Erstattung zu. In diesem Fall ist der Vermieter sogar zur Antragstellung verpflichtet, um die Nebenkosten für die Mieter möglichst gering zu halten. Im Rahmen des neuen Landesgrundsteuergesetzes wird es diese Erstattungsmöglichkeit zukünftig nicht mehr bei Grundstücken in Baden-Württemberg geben.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2025

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

04

April

10.04. (14.04)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuertermen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.
Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

1 Gilt für Bundesländer, in denen Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.
2 Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.